

# Positionspapier

## zur Neufassung der Bioabfallverordnung (BioAbfV) und zur Weiterentwicklung der Bioabfallwirtschaft.

Das Bundesumweltministerium (BMUV) hat angekündigt, die BioAbfV in der derzeitigen Legislaturperiode neuzufassen und einen stärkeren Fokus auf die Sammlung und die hochwertige Verwertung von Bioabfällen zu legen. Im Jahr 2023 sollen die Länder und Verbände beteiligt werden.

Die BGK – Bundesgütegemeinschaft Kompost e. V. hat sich vorab gemeinsam mit den angeschlossenen Gütegemeinschaften und Verbänden der Humus- und Erdenwirtschaft (VHE) dazu ausgetauscht, welche Punkte aus Sicht der Bioabfallbranche in der Neufassung der BioAbfV und darüber hinaus berücksichtigt werden sollten. Diese sind im Folgenden:

### 1 Hochwertige Verwertung

#### 1.1 Recycling von Bioabfällen ist die höchstwertigste Verwertung

Die höchstwertigste Verwertung von Bioabfällen ist unumstritten das stoffliche Recycling gemäß Abfallhierarchie des Kreislaufwirtschaftsgesetzes und der EU-Abfallrahmenrichtlinie. Düngeprodukte, die aus Bioabfällen hergestellt werden, tragen neben der Zufuhr von Pflanzennährstoffen maßgeblich zum Erhalt und zur Verbesserung der Bodenfunktionalität durch die Rückführung organischer Masse und der damit einhergehenden Humusversorgung bei. Zusätzlich wird u. a. das Bodenleben aktiviert, die Wasserhaltefähigkeit sowie die Bodenstruktur verbessert, der Krankheitsdruck reduziert und die enthaltenen Nährstoffe bedarfsgerecht freigesetzt. Durch Anwendung dieser Düngeprodukte (Kompost, Gärprodukte, Aschen, etc.) werden nationale und sogar regionale Kreisläufe bei gleichzeitiger Einsparung von Ressourcen geschlossen. Diese sind wie im Falle von Phosphat endlich, werden über weite Entfernungen transportiert und insbesondere bei Stickstoff mit einem hohen Energieaufwand hergestellt, was mit einer entsprechenden Freisetzung von Treibhausgasemission einhergeht. Insbesondere unter Berücksichtigung der hohen Düngepreise im letzten Jahr und der (Wieder-) Besinnung auf regionale und nachhaltige Dünger gewinnen organische Düngeprodukte zunehmend an Bedeutung. In diesem Zuge ist zusätzlich die unmittelbare CO<sub>2</sub>-Einsparung aufgrund der Substitution von Torf durch Komposte zu nennen. Diese Entwicklung sollte so von der Bundesregierung weiter unterstützt werden.

#### 1.2 Kein Vorrang der rein energetischen Verwertung von Bioabfällen

Die rein energetische Verwertung von Bioabfällen ohne bodenbezogene Verwertung der enthaltenen Nährstoffe nutzt keinen der o. g. Vorteilen, stellt kein Recycling i. S. d. Abfallhierarchie dar und sollte für getrennt erfasst Bioabfälle aus Sicht der BGK ausgeschlossen werden. Weiterhin sollten finanzielle Fehlanreize durch die Nichtanrechnung der Treibhausgasemissionen aus der Verbrennung der organischen Anteile im Restabfall vermieden werden.

Eine zusätzliche Energiegewinnung aus Bioabfällen vor der Kompostierung (Kaskadennutzung in Kombianlagen) oder landwirtschaftliche Verwertung von Gärprodukten kombiniert die Vorteile des Recyclings mit der Erzeugung regionaler erneuerbarer Energien. Allerdings entstehen dabei zusätzliche Herausforderungen an den Betrieb der Anlagen und insbesondere an die Sicherstellung einer hohen Produktqualität z. B. durch die

Veränderung der Wassergehalte oder der zur Verfügung stehenden Strukturmaterialien. Diese Herausforderungen lassen sich abhängig von Ort, Größe und Art der Anlagen und der Einsatzstoffe nicht in jedem Fall umsetzen. Daher sollte eine zusätzliche energetische Verwertung in der BioAbfV nicht pauschal vorgeschrieben werden, sondern die Qualität der aus Bioabfällen erzeugten Düngeprodukte und deren höchstwertigste Verwertung in den Vordergrund gestellt werden.

## **2 Anforderungen an die Bioabfallsammlung**

### **2.1 Steigerung der erfassten Mengen**

Die biologische Abfallbehandlung (Kompostierung und Vergärung von Bioabfällen) stellt wie bereits o. g. ein Recycling dar und bietet vielfältige ökologische und strukturelle Vorteile, insbesondere durch die Nutzung der erzeugten Düngeprodukte. Daher sollte ein möglichst hoher Anteil der noch im Restabfall befindlichen Organik, die derzeit i. d. R. nur energetisch verwertet wird, möglichst auch einer geeigneten Getrennsammlung mit anschließender biologischer Behandlung zugeführt werden. Das unterstützt auch die Erfüllung der Recyclingquote. Als Anreiz zur Steigerung der Erfassung getrennt gesammelter Bioabfällen kann eine Begrenzung des Organikanteils im Restabfall dienen. Zur Steigerung der Erfassung von Grünabfällen (Grüngut) sollte die Erstellung von regionalen Konzepten mit einer Ausweitung der Annahmestellen und Information über die Notwendigkeit der Grüngutkompostierung vorgegeben werden.

### **2.2 Sortenreinheit verbessern**

Die effiziente Nutzung von Bioabfällen hängt maßgeblich von deren Sortenreinheit ab. Die angestrebte Erhöhung, der über die Bioabfallsammlung erfassten Mengen, ist nur sinnvoll, wenn auch die Qualität der Getrennsammlung stimmt. Daher sollte die Neufassung der BioAbfV stärkere Anforderungen an die Sortenreinheit und gute fachliche Praxis (weitgehendste Unterschreitung der Kontrollwerte der BioAbfV) der getrennten Sammlung von Bioabfällen stellen. Je sortenreiner die Biotonneninhalte (Biogut) sind, desto höher ist die Qualität und Quantität der daraus hergestellten Düngeprodukte, was zu einer höheren Akzeptanz, nachhaltigeren Einsatzmöglichkeiten und zu einer besseren Erfüllung der Recyclingquoten beiträgt. Dazu sollte die Verantwortung für die Einhaltung der Kontrollwerte der BioAbfV beim Sammler und nicht mehr bei dem Betreiber der Behandlungsanlage liegen. Denn nur der Sammler hat Einfluss auf die Qualität der gesammelten Bioabfälle. So könnten u. a. bei einer Überschreitung der Kontrollwerte Maßnahmen, wie verstärkte Öffentlichkeitsarbeit, Kontrollen und Sanktionen, in den Vereinbarungen verpflichtend verankert werden, um die Fremdstoffgehalte in den gesammelten Bioabfällen zu reduzieren.

### **2.3 Umweltgerechte Anforderungen an die Eigenverwertung**

In der Eigenkompostierung können ausschließlich Gartenabfälle verwertet werden. Küchenabfällen mit tierischen Bestandteilen sollten nicht eigenverwertet werden dürfen. So kann die Eigenkompostierung nur als Ergänzung zur Biotonne durchgeführt werden, aber keine Grundlage für eine Ausnahmemöglichkeit vom Anschluss an die Bioabfallsammlung darstellen. Weiterhin sollte die Eigenkompostierung nur für die Recyclingquote anerkannt sein, wenn eine fachgerechte Kompostierung durchgeführt und ausreichend Fläche für die Verwendung der Heimkomposte zur Verfügung steht.

Insbesondere die Praxis von „wild entsorgten“ und sich selbst überlassen Bioabfällen v. a. Grünabfälle in Wäldern oder an Rändern von Sportplätzen, Feldern und Straßen sollte durch eine stärkere Reglementierung unterbunden werden. Denn diese „wilde Entsorgung“ führt zu unkontrollierten, klimarelevanten, Emissionen in die Luft,

Nährstoffausträge in den Boden und ins Wasser sowie hygienische Gefährdungspotenziale (z. B. Ausbreitung von Pflanzenkrankheiten und invasiver Neophyten).

### 3 Biologisch abbaubare Kunststoffe (BAK)

#### 3.1 Keine Erweiterung der Liste geeigneter BAK in der BioAbfV

Die BGK lehnt die Entsorgung von biologisch abbaubaren Kunststoffen (BAK) über die biologische Abfallbehandlung (Kompostierung, Vergärung) strikt ab. Einzige Ausnahme sind BAK-Sammelbeutel, wenn diese von den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern in Absprache mit der örtlichen Verwertungsanlage explizit erlaubt, erwünscht und geeignet sind. Diese Position spiegelt die rechtliche Situation in Deutschland ab dem 01.11.2023 mit Inkrafttreten der entsprechenden Passage in der Bioabfallverordnung vom 28.04.2022 wider und wird durch die Verbände der Bioabfallwirtschaft mitgetragen (s. [Position zur Entsorgung von biologisch abbaubaren Kunststoffen über die Bioabfallbehandlung/Kompostierung vom 17.06.2019](#)).

Daher sollten **keine weiteren BAK-Produkte** für eine gemeinsame Behandlung mit Bioabfällen in der BioAbfV als geeignet aufgeführt werden. Denn diese

- verunsichern den Verbraucher, welche Abfälle über die Biotonne zu verwerten sind,
- führen zu einem stärkeren Eintrag herkömmlicher Kunststoffe in die biologische Abfallbehandlung,
- werden vor der biologischen Behandlung größtenteils mit anderen Fremdstoffen abgeschieden, einer Müllverbrennung zugeführt und somit nicht recycelt,
- leisten keinen Nutzen für den biologischen Behandlungsprozess von Bioabfällen und die daraus erzeugten Düngeprodukte (Kompost, Gärprodukte) selbst und
- gefährden die Qualität und Akzeptanz der erzeugten Düngeprodukte durch den Verbleib nicht abgebauter, sondern lediglich desintegrierter kompostierbarer Verpackungen, auch als Mikrokunststoffe < 2 mm.

#### 3.2 Kennzeichnung von BAK-Produkten

Grundsätzlich sollten BAK-Produkte nicht als „biologisch abbaubar“, „kompostierbar“, „für (industrielle) Kompostierung geeignet“, „zur Entsorgung über die Biotonne“, etc. gekennzeichnet werden dürfen. Nur so kann eine Verunsicherung der Verbraucher vermieden und Fehlwürfe jeglicher Kunststoffe in die Biotonne vermieden werden.

### 4 Harmonisierung unterschiedlicher Rechtsbereiche

#### 4.1 Schnittstelle Geltungsbereich BioAbfV und Produktstatus

Die EU-Düngeprodukteverordnung (EU-FPR) ist am 16.07.2022 in Kraft getreten. Seitdem ist es möglich Düngeprodukte, in denen Komposte, Gärprodukte und Aschen enthalten sind, mit einem CE-Kennzeichen zu zertifizieren und diese ohne Abfalleigenschaft innerhalb der EU frei zu vermarkten. Daher ist unbedingt zeitnah bereits vor Neufassung der BioAbfV die Schnittstelle zu klären, ab welchem Zeitpunkt der Anwendungsbereich der BioAbfV für CE gekennzeichnete Düngeprodukte endet. Fraglich ist u. a., ob die Anforderungen der EU-FPR alleinig gelten oder strengere Anforderungen aus dem nationalen Recht (u. a. Grenzwerte, Prozessprüfung, phytohygienische Beurteilung) weiterhin, auch für Düngeprodukte die aus einem anderen Mitgliedsstaat in Deutschland vermarktet werden, zur Anwendung kommen. Zu klären ist weiterhin, ob und welche Vorgaben an die EU-FPR angepasst werden müssen.

## **4.2 Einsatz von Komposten in Erdenwerken**

Der Einsatz von Komposten in torffreien oder torfreduzierten Erden stellt einen der hochwertigsten Anwendungsgebiete für Komposte dar, leistet einen wichtigen Beitrag zum Erreichen der Ziele der Torfminderungsstrategie und sollte durch die Neufassung der BioAbfV stärker forciert werden. Durch die Erweiterung des Geltungsbereiches der BioAbfV mit der Novelle 2022 sind Fragestellungen um die Erfüllung abfallrechtlicher Anforderungen bei Transport, Lagerung und Verwendung von Kompost im Gegensatz zu anderen Einsatzstoffen für die Erdenindustrie entstanden.

CE gekennzeichnete Düngeprodukte verlieren als Produktfunktionskategorie (PFC) die Abfalleigenschaft, nicht aber deren Einsatzstoffe bzw. Komponentenmaterialkategorie (CMC). Somit ist das Ende der Abfalleigenschaft für Komposte, die als Ausgangskomponente zur Mischung eines Düngeproduktes (PFC) eingesetzt werden, auf EU-Ebene nicht geregelt. Das bietet die Möglichkeit ein nationales Ende der Abfalleigenschaft für diese Komposte zu etablieren, u. a. um die unsichere Rechtslage für die Verwendung in Erdenwerken zu klären und organische Düngemittel in möglichst hochwertige Anwendungsgebiete zu bringen. Diese Möglichkeit sollte unbedingt im Rahmen der Neufassung der BioAbfV oder in einer separaten Verordnung angedacht werden.

## **4.3 Kein Grünlandverbot für Düngeprodukte aus Biogut**

Aufgrund von § 7 Absatz 1 in Verbindung mit Anhang 1 BioAbfV dürfen Düngeprodukte aus oder mit Biogut auf Grünlandflächen sowie mehrschnittigen Feldfutterflächen nicht aufgebracht werden. Als ursprüngliche Begründung wird angeführt, dass Fremdstoffe bei der Beweidung der Flächen oder bei der Futternutzung ggf. zu Verletzungen von Nutztieren führen könnten. Der BGK sind derartige Fälle seit Bestehen der BioAbfV nicht bekannt und sie ist der Auffassung, dass durch die Verschärfung der Fremdstoffgrenzwerte für die abgabefertigen Erzeugnisse und die Einführung von Kontrollwerten für Einsatzstoffe dieses Risiko ausreichend minimiert wurde. Zudem gibt es zwar im Veterinärrecht Vorgaben zu erfüllende Zeiträume zwischen Ausbringung von tierischen Nebenprodukten und der Beweidung (3 Wochen). Jedoch gibt es keine Verbote der Ausbringung auf Grünlandflächen oder mehrschnittigen Feldfutterflächen weder im nationalem noch EU-Dünge- oder Veterinärrecht. Daher sollten zumindest gütegesicherte Komposte und Gärprodukte von dieser nationalen Einschränkung ausgenommen werden, da hier die Fremdstoffgehalte unabhängig kontrolliert und zusätzliche Vorgaben gelten.

## **5 Eigener Abfallschlüssel für Biogut**

In der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (AVV) gibt es keinen eigenen Abfallschlüssel für Biogut. Meist wird dieses unter dem Abfallschlüssel 20 03 01 „gemischte Siedlungsabfälle“ oder auch unter 20 01 08 „biologisch abbaubare Küchen- und Kantinenabfällen“ geführt. Beides spiegelt nicht die hohe Relevanz wider, Bioabfälle aus Haushalten getrennt zu sammeln. Das statistische Bundesamt führt Biogut daher in der Untergruppe 20 03 01 04. Im Jahr 2015 gab es bereits einen Vorstoß des Bundesumweltministeriums den eigenen Abfallschlüssel 20 01 42 „getrennt gesammelte Bioabfälle aus Haushalten“ einzuführen. Aus Sicht der BGK sollte die Etablierung eines eigenen Abfallschlüssels für Biogut erneut angegangen und im Vorfeld die Auswirkung auf die EEG-Vergütung und bestehende Genehmigungen geklärt bzw. eine Erweiterung des EEG um den neuen Abfallschlüssel vorbereitet werden.

## **6 Bürokratieabbau durch Gütesicherung weiter fördern**

Zur Reduzierung des Bürokratieaufwands für Anlagenbetreiber und auch für Vollzugsbehörden wird in der BioAbfV seit vielen Jahren erfolgreich auf die Einbindung von Selbstordnungsmaßnahmen (z. B. Gütesicherung) gesetzt. Die Wirksamkeit dieser Maßnahmen wird in der BioAbfV durch zahlreicher Befreiungstatbestände für gütegesicherte Bioabfälle gestärkt. Für den Fortbestand dieser Systeme und des damit verbundenen Bürokratieabbaus sind diese Anreize und ggf. die Weiterentwicklung solcher Tatbestände von großer Bedeutung.

### **6.1 Selbstordnungsmaßnahme für die Entpackung von Lebensmittelabfällen**

Mit der Novelle der BioAbfV im Jahr 2022 sind zusätzliche Vorgaben u. a. für die Entpackung von Lebensmittelabfällen aufgenommen worden. Im Zusammenhang mit dieser Entwicklung hat die BGK, auf Wunsch der betroffenen Branche, eine speziell auf diese Anforderungen zugeschnittene Gütesicherung für Substrate aus der Entpackung (Lebensmittelrecycling) entwickelt. Um die Vorteilswirkung dieser Selbstordnungsmaßnahme im Vollzug vollständig ausschöpfen zu können, sind auch hier weitergehende Anreize z. B. durch Erleichterungen in der BioAbfV vorteilhaft.

### **6.2 Vermeidung des Eintrags von Schadstoffen in den Boden**

Rost- und Kesselaschen aus der Verbrennung von pflanzlichen Materialien können gemeinsam mit Bioabfällen behandelt werden. Im Rahmen, der seit 2011 implementierten Gütesicherung von naturbelassenen Holz- und Pflanzenaschen, hat sich gezeigt, dass die Holzaschen in Bezug auf die Parameter Chrom VI und Cadmium einen besonderen Prüfbedarf aufweisen. Daher sollte die Einhaltung der Schadstoffgrenzwerte von Rost- und Kesselaschen zur gemeinsamen Behandlung mit Bioabfällen durch vorgegebene Untersuchungspflichten in der BioAbfV nachgewiesen werden. Dieser Nachweis wäre auch über die Teilnahme an einer Gütesicherung möglich.

## **BGK - Bundesgütegemeinschaft Kompost e. V.**

Die BGK ist eine bundesweit tätige Organisation zur Qualitätssicherung von Düngeprodukten und deren Ausgangsstoffe aus der Kreislaufwirtschaft. Derzeit (Stand 02/2023) findet eine Fremdüberwachung für rund 750 Behandlungsanlagen statt. Insgesamt werden 13,5 Millionen Tonnen zu Kompost, Gärprodukten, Aschen und entpackten Lebensmittelabfällen verarbeitet. Die BGK ist neutral und allein der Qualitätssicherung der genannten Erzeugnisse sowie deren Anwendung nach guter fachlicher Praxis verpflichtet.

### **Kontakt:**

BGK - Bundesgütegemeinschaft Kompost e. V.

David Wilken (Geschäftsführer)

Von-der-Wettern-Straße 25, 51149 Köln

E-Mail: [wilken@kompost.de](mailto:wilken@kompost.de)